

Antrag
des
Rechts- und Verfassungs-Ausschusses

über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Schuster und Weninger betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unter Beachtung des Datenschutzes

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der Beschluss des Ausschusses gemäß § 42 Abs.1 LGO 2001 über das Abgehen von der 24-Stunden-Frist wird vom Landtag zur Kenntnis genommen.
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht an die Bundesregierung heranzutreten und dafür einzutreten, dass bei allfälligen technischen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie datenschutz- und grundrechtliche Vorgaben absolut einzuhalten sind.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-1053/A-3/398-2020 miterledigt.“

Handler
Berichterstatter

Dr. Michalitsch
Obmann